I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Erster Teil: Die Stadtrechte von Zürich und Winterthur. Zweite Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt Winterthur. Band 1: Die Rechtsquellen der Stadt Winterthur I von Bettina Fürderer, 2021.

https://www.ssrg-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_2_1_135.xml

135. Einsetzung und Eid des Schweinehirten in Winterthur 1484 Januar 5

Regest: Göschel wird für ein Jahr die Schweineherde in Winterthur anvertraut. Er hat sich verpflichtet, die Schweine pünktlich hinaus und hinein zu treiben, sie gewissenhaft zu hüten und nicht zu misshandeln.

Kommentar: Die Viehhaltung in der Stadt war reglementiert. Vieh frei weiden zu lassen, war bei Strafe verboten, auch wenn es keinen Schaden anrichtete (SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 81; STAW B 2/3, S. 444, zu 1480), die Stadtknechte sollten freilaufende Tiere einfangen (STAW B 2/5, S. 330). Ausser den Hirten durfte niemand Vieh in den Stadtgraben treiben (STAW B 2/2, fol. 20v, zu 1470). 1480 wurde überdies die Ziegenhaltung verboten. Man gestand den Ziegenhaltern zu, die Tiere noch eine Zeitlang im Haus zu mästen, sie durften aber nicht ins Freie gelassen werden (STAW B 2/3, S. 444). 1561 wurde dieses Verbot erneuert, wie aus den Aufzeichnungen des Winterthurer Ratsherrn Ulrich Meyer hervorgeht (winbib Ms. Quart 102, fol. 133v). Durch diese Massnahmen wollte man nicht nur Sachschaden und Unfälle vermeiden, sondern auch Verunreinigungen durch Fäkalien verhindern, vgl. Fuhrmann 2014, S. 208-209.

Der Schweinehirt wurde jeweils am 5. Januar eingesetzt und erhielt in der ersten Jahreshälfte 1 Viertel vesan (nicht entspelztes Getreide, namentlich Dinkel) pro Schwein als Lohn, nach dem 24. Juni wurde diese Ration halbiert (STAW B 2/3, S. 318, zu 1477). 1538 sprach man dem Schweinehirten noch eine zusätzliche Vergütung von 4 Mütt Dinkel und 6 Mütt Hafer zu, zahlbar aus Mitteln des Prokureiamts (STAW B 2/8, S. 213).

Actum vigilia drium [!] regum, anno etc lxxxiiijo

 $[...]^{1}$

[Marginalie am linken Rand:] Göschel, schwinhirt

Item Göschel ist die herd der schwinen gelihen ein jar. Der haut gelopt, die schwin zu rechter zit us unnd in ze triben unnd die getruwlich zu hüten, a ouch die nit werffen noch schlahen anders dann mit rüten.

Eintrag: STAW B 2/5, S. 62 (Eintrag 5); Konrad Landenberg; Papier, 23.0 × 34.0 cm.

- a Streichung: od.
- ¹ Es folgen Einträge über die Einsetzung des Mesmers, der Wächter und des Försters.
- Die Eidformel im ältesten erhaltenen Eidbuch der Stadt Winterthur aus den 1620er Jahren ist inhaltlich identisch, weicht aber in der Formulierung ab (winbib Ms. Fol. 241, fol. 15r).

20